

ZH_OBERGERICHT RV200015 vom 22. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV200015

FR: ZH_OBERGERICHT RV200015 du 22 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RV200015 del 22 settembre 2020

Erwägungen

E. 2

Die Gesuchsgegnerin/Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Gesuchsteller 1/Beschwerdeführer 1 für das vorinstanzliche Verfahren Geschäfts-Nr. EZ190007-I eine Parteientschädigung von CHF 8'760.00 zu bezahlen und der Gesuchstellerin 2/Beschwerdeführerin 2 eine Parteientschädigung von CHF 8'760.00 zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer.

E. 2.1

Mit Bezug auf die von ihr gemäss Dispositivziffer 1 des angefochtenen Entscheids zu edierenden "Detail-Abrechnungen" der Swisscard AECS HORGEN (vgl. Urk. 47 S. 24) beruft sich die Gesuchsgegnerin im Wesentlichen darauf, sie sei der ihr auferlegten Pflicht zur Erteilung "gewisse[r] Auskünfte" weitestgehend nachgekommen. Offen seien noch wenige Kreditkartenbezüge. Auch diesbezüglich habe sie bereits die notwendigen Anstrengungen unternommen. In der Folge schildert die Gesuchsgegnerin ihre Bemühungen und führt an, dass die Unterla-

- 8 - gen "mit heutigem Datum" bei ihrem Rechtsvertreter eingetroffen seien. Sie könnten am 3. Juni der Vorinstanz und der Gegenseite zugestellt werden (Urk. 46 S. 3).

E. 2.2

Mit ihren Ausführungen legt die Gesuchsgegnerin weder dar, inwieweit die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt haben soll, noch begründet sie eine unrichtige Rechtsanwendung. Entsprechend ist auf die Zweitbeschwerde, insoweit damit eine Verlängerung der Fristen mit Bezug auf die Erteilung der Auskünfte gemäss Dispositivziffer 1 des angefochtenen Urteils verlangt wird, mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten (vgl. vorne I./E. 3.1.). Kommt hinzu, dass die Gesuchsgegnerin nach ihrer eigenen Sachdarstellung die von der Vorinstanz festgesetzte Frist von 20 Tagen ab Zustellung des erstinstanzlichen Entscheids durch die Zusendung der Unterlagen am 3. Juni 2020 eingehalten hätte. Das Urteil wurde ihr am 20. Mai 2020 zugestellt (vgl. Urk. 41).

E. 2.3

Da sich im vorliegenden Verfahren wie auch im Beschwerdeverfahren RV200016 dieselben Parteien in derselben Rechtssache gegenüberstehen, sind die Beschwerdeverfahren zu vereinigen. Sie werden unter der Prozessnummer RV200015 weitergeführt. Das Verfahren RV200016 ist als durch die Vereinigung erledigt abzuschreiben.

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien der Gesuchsgegnerin/Beschwerdegegnerin aufzuerlegen; eventuell: Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien auf die Staatskasse zu

nehmen;

E. 3.1

Die Gesuchsteller stellten vor Vorinstanz den Antrag, "den Klägern sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen, unter Aufrechnung der MWST bei der Parteientschädigung, welche der Klägerin 2 zugesprochen" werde (Urk. 1 S. 6). Hierzu führten sie aus, bei der Parteientschädigung, welche der Ge-

- 11 - suchstellerin 2 ("Klägerin 2") zugesprochen werde, sei die Mehrwertsteuer aufzurechnen, da die Gesuchstellerin 2 nicht der Abrechnungspflicht über die Mehrwertsteuer mit eigener Mehrwertsteuernummer unterliege. Beim Gesuchsteller 1 ("Kläger 1") sei die Parteientschädigung ohne zusätzliche Mehrwertsteuer zuzusprechen, da er aufgrund seines Wohnsitzes im Ausland in der Schweiz von der Bezahlung der Mehrwertsteuer entbunden sei (Urk. 1 S. 28 f.).

E. 3.2

Gestützt auf diese Ausführungen ist davon auszugehen, dass die Gesuchsteller - entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. Urk. 47 S. 22) - auch für den Gesuchsteller 1 einen Antrag auf die Zuspreehung einer Parteientschädigung gestellt haben. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt falsch festgestellt. Dispositivziffer 7 des vorinstanzlichen Urteils ist aufzuheben (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). Die Sache ist spruchreif, weshalb ein neuer Entscheid zu fällen ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO).

E. 4

Den Gesuchstellern/Beschwerdeführern sei eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren zuzusprechen, dem Gesuchsteller 1/Beschwerdeführer 1 ohne Mehrwertsteuer und der Gesuchstellerin 2/Beschwerdeführerin 2 zuzüglich Mehrwertsteuer." Die erstinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-45). Die Gesuchsteller haben einen Kostenvorschuss von Fr. 800.- geleistet (Urk. 51; Urk. 52). Die Beschwerdeantwort, mit welcher die Gesuchsgegnerin die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungfolgen zulasten der Gesuchsteller beantragt, datiert vom 23. Juli 2020 (Urk. 54 S. 1f.). Sie wurde den Gesuchstellern mit Verfügung vom 10. August 2020 zur Kenntnis gebracht (Urk. 55). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

E. 4.1

Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 246'082.80 ergibt sich eine ordentliche Parteientschädigung von Fr. 17'513.- (§ 4 Abs. 1 AnwGebV). Aufgrund des summarischen Verfahrens ist die Entschädigung in Anwendung von § 9 AnwGebV auf die Hälfte, mithin Fr. 8'756.50 zu kürzen. Für die Eingabe vom 13. Februar 2020 (Urk. 34) erscheint ein Zuschlag von 15 % als angemessen (§ 11 Abs. 1 bis 3 AnwGebV), womit Fr. 10'070.- resultieren (Fr. 8'756.50 + Fr. 1'313.50).

E. 4.2

Die Gesuchsteller werden vom selben Rechtsbeistand vertreten. Gemäss § 8 AnwGebV wird für die Vertretung mehrerer Klienten im gleichen Verfahren die Gebühr entsprechend der dadurch verursachten Mehrarbeit erhöht. Die Gesuchsteller haben vor Vorinstanz nicht behauptet, dass ihrem Vertreter durch das Doppelmandat ein Mehraufwand entstanden wäre. Es steht ihnen somit gesamthaft nur eine Entschädigung von total Fr. 10'070.- zu. Sind an einem Prozess mehrere Parteien als Hauptparteien beteiligt, so bestimmt das

Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten (vgl. Art. 106 Abs. 3 ZPO). Entsprechend kann das Gericht auch den Anteil an den Parteientschädigungen bestimmen. Vorliegend erscheint gestützt auf die Tatsache, dass die Vorinstanz der Gesuchstellerin 2 bereits einen Anteil von Fr. 8'760.– zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer zugesprochen

- 12 - hat, was die Gesuchsteller in ihrer Beschwerde nicht rügen, angemessen, dem Gesuchsteller 1 den verbleibenden Anteil von Fr. 1'310.– zuzusprechen. Damit entsteht zudem kein Widerspruch zum Verschlechterungsverbot.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerden unter dem Vorbehalt rechtsgenügender Begründung grundsätzlich einzutreten. II. A) Vollstreckungsmittel 1. Die Vorinstanz hat die Kombination einer Ungehorsamsstrafe (vgl. Urk. 47 S. 25, Dispositivziffer 3: Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen [Art. 292 StGB] mit Busse bis zu Fr. 10'000.–) und einer Ersatzmassnahme (Dispositivziffer 4) als Zwangsvollstreckungsmittel angeordnet (Urk. 47 S. 19 ff.). Dies bleibt unangefochten. Die Beschwerde der Gesuchsgegnerin wendet sich einzig gegen die angesetzten Fristen von 20 bzw. 45 Tagen ab Zustellung des (erstinstanzlichen) Urteils, bis die beiden Vollstreckungsmittel zur Anwendung gelangen (vgl. Urk. 56/46).

E. 5

Nach dem Gesagten ist in teilweiser Gutheissung der Erstbeschwerde Dispositivziffer 7 des angefochtenen Urteils aufzuheben und die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, der Gesuchstellerin 2 für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 8'760.– zuzüglich 7.7% Mehrwertsteuer und dem Gesuchsteller 1 von Fr. 1'310.– zu bezahlen. III. 1. Im Beschwerdeverfahren beläuft sich der Streitwert auf gesamthaft Fr. 254'842.80 (Erstbeschwerde Fr. 8'760.–; Zweitbeschwerde Fr. 246'082.80). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwar eine Erst- und Zweitbeschwerde zu behandeln waren, mit der Zweitbeschwerde jedoch lediglich die Erstreckung der Fristen im Zusammenhang mit den Vollstreckungsmitteln beantragt wurde, erscheint es angemessen, die Entscheidegebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. In der Erstbeschwerde (Anteil Kosten Fr. 800.–) obsiegen die Gesuchsteller mit rund 15 % und in der Zweitbeschwerde (Anteil Kosten Fr. 2'200.–) vollumfänglich. Es erscheint angemessen, die Kosten den Gesuchstellern (unter Solidarhaft; vgl. Art. 106 Abs. 3 ZPO) zu einem Fünftel (Fr. 600.–) und der Gesuchsgegnerin zu vier Fünfteln (Fr. 2'400.–) aufzuerlegen. Die Kosten werden aus den von den Parteien geleisteten Vorschüssen bezogen (Gesuchsteller Fr. 800.–; Gesuchsgegnerin Fr. 1'000.–). Die Gesuchsgegnerin ist zu verpflichten, den Gesuchstellern (unter Solidargläubigerschaft) Fr. 200.– zu erstatten. 2. Entsprechend hätte die Gesuchsgegnerin den Gesuchstellern für das Beschwerdeverfahren eine auf drei Fünftel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Zu beachten ist hingegen, dass die Gesuchsteller keine Zweitbeschwerde eingereicht haben, womit ihnen hierfür keine Kosten, insbesondere für

- 13 - eine berufsmässige Vertretung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO), entstanden sind. Es erscheint daher angemessen, keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.